



GEMEINDEORDNUNG DER POLITISCHEN GEMEINDE NIEDERBÜREN

vom 15. April 2011¹

Die Bürgerschaft der Politischen Gemeinde Niederbüren

erlässt

gestützt auf Art. 22 Abs. 3 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009²

als Gemeindeordnung:

I. GRUNDLAGEN

Geltungsbereich

Art. 1

Diese Gemeindeordnung regelt die Organisation und Zuständigkeit der Organe der Politischen Gemeinde Niederbüren sowie die politischen Rechte der Bürgerschaft.

Organisationsform

Art. 2

Die Gemeinde organisiert sich als Gemeinde mit Bürgerversammlung.

Organe

Art. 3

Organe der Gemeinde sind:

- a) die Bürgerschaft;
- b) der Gemeinderat;
- c) die Geschäftsprüfungskommission.

Aufgaben

Art. 4

Die Gemeinde erfüllt die ihr durch Verfassung und Gesetz zugewiesenen Aufgaben.

Sie kann weitere Aufgaben im öffentlichen Interesse übernehmen.

¹ Von der Bürgerschaft der Politischen Gemeinde Niederbüren erlassen am 15. April 2011; rechtsgültig geworden durch Genehmigung vom Departement des Innern vom 13.7.11 in Vollzug ab 1. Januar 2012.

² sGS 151.2.



II. BÜRGERSCHAFT

1. Stellung und Zuständigkeit

Grundsatz

Art. 5

Die Bürgerschaft ist oberstes Organ.

Sie berät und beschliesst an der Bürgerversammlung, soweit nicht Urnenabstimmung vorgeschrieben ist.

Sachabstimmungen a) an der Bürger- versammlung

Art. 6

Die Bürgerschaft beschliesst an der Bürgerversammlung über:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung;
- b) Jahresrechnung;
- c) Voranschlag und Steuerfuss;
- d) Finanzgeschäfte gemäss Anhang;
- e) Mitgliedschaft bei Gemeindeverbänden und Zweckverbänden;
- f) weitere Geschäfte nach Massgabe der Gemeindeordnung oder der besonderen Gesetzgebung.

b) an der Urne

Art. 7

Die Bürgerschaft beschliesst an der Urne über:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung, soweit ein Drittel der Bürgerversammlung für die Schlussabstimmung zur Gemeindeordnung die Urnenabstimmung verlangt;
- b) Geschäfte nach Art. 6 Bst. d bis f dieses Erlasses, soweit die Bürgerversammlung im Einzelfall Urnenabstimmung beschlossen hat;
- c) Referendumsbegehren;
- d) Initiativbegehren, soweit sie nicht die Gemeindeordnung betreffen.

Wahlen

a) an der Urne

Art. 8

Die Bürgerschaft wählt an der Urne:

- a) den Gemeindepräsidenten oder die Gemeindepräsidentin;
- b) die weiteren Mitglieder des Gemeinderates;
- c) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

b) Stille Wahl³

Art. 9

Für Gemeindebehörden ist stille Wahl im zweiten Wahlgang möglich.

³ Art. 20ter Bst. c des Gesetzes über die Urnenabstimmungen, sGS 125.3



2. Bürgerversammlung

Durchführung **Art. 10**

Die Bürgerversammlung über Jahresrechnung, Voranschlag und Steuerfuss wird bis 15. April durchgeführt.

Bürgerschaft und Gemeinderat können weitere Bürgerversammlungen anordnen.

Der Gemeinderat setzt Ort und Zeitpunkt der Bürgerversammlung fest.

Unterlagen **Art. 11**

Die Unterlagen für die Bürgerversammlung werden jeder Haushaltung zugestellt.

Stimmzähler und
Stimmzählerin **Art. 12**

Der Gemeinderat bietet für die Bürgerversammlung Stimmzähler und Stimmzählerinnen auf, die für die Urnenabstimmungen gewählt sind.

Orientierungs-
versammlung **Art. 13**

Der Gemeinderat kann vor Sachabstimmungen eine Orientierungsversammlung anordnen.

3. Fakultatives Referendum

Grundsatz **Art. 14**

100 Stimmberechtigte können schriftlich verlangen, dass ein dem fakultativen Referendum unterstehender Erlass oder Beschluss der Abstimmung durch die Bürgerschaft unterstellt wird.

Eventualantrag **Art. 15**

Der Gemeinderat kann einen Eventualantrag zu einer Vorlage stellen, die dem fakultativen Referendum untersteht.

Das Verfahren richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften des Gesetzes über Referendum und Initiative⁴ über Initiative und Gegenvorschlag.

Amtliche Bekannt-
machung **Art. 16**

Der Gemeinderat veröffentlicht referendumpflichtige Erlasse und Beschlüsse im amtlichen Publikationsorgan.

Er veröffentlicht Beginn und Ende der Referendumsfrist, die notwendige Zahl der Unterschriften sowie den Ort, wo die Referendumsvorlage eingesehen und bezogen werden kann.

⁴ sGS 125.1



Frist	Art. 17 Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt 30 Tage seit der amtlichen Bekanntmachung.
Verfahren	Art. 18 Der Gemeinderat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist. Ist das Begehren zustande gekommen, so ordnet er innert 6 Monaten die Urnenabstimmung an. Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative ⁵ .
4. Initiative	
Unterschriften	Art. 19 Mit einem Initiativbegehren können 100 Stimmberechtigte schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt. Das Initiativkomitee besteht aus wenigstens fünf Stimmberechtigten.
Form und Inhalt	Art. 20 Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen. Erlasse können in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs beantragt werden. Das Begehren umfasst nicht mehr als einen Gegenstand.
Prüfung der Zulässigkeit	Art. 21 Das Initiativkomitee legt das Begehren dem Gemeinderat zur Prüfung der Zulässigkeit vor. Der Gemeinderat stellt innert 3 Monaten fest, ob das Begehren zulässig ist.
Anmeldung und amtliche Bekanntmachung	Art. 22 Das Initiativkomitee meldet das Begehren innert eines Monats seit Rechtskraft des Entscheides über die Zulässigkeit bei der Gemeinderatskanzlei an. Die Gemeinderatskanzlei veröffentlicht das Begehren unverzüglich im amtlichen Publikationsorgan.
Einreichung	Art. 23 Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt 3 Monate seit der amtlichen Bekanntmachung des Begehrens. Der Gemeinderat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.

⁵ sGS 125.1



Stellungnahme des
Gemeinderates

Art. 24

Der Gemeinderat beschliesst, ob er dem Begehren zustimmt, ob er es ablehnt oder ob er auf eine Stellungnahme verzichtet.

Er kann einen Gegenvorschlag unterbreiten.

Stimmt der Gemeinderat dem Begehren nicht zu, so ordnet er innert 6 Monaten seit Einreichung des Begehrens die Abstimmung durch die Bürgerschaft an.

Ergänzendes Recht

Art. 25

Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative⁶.

III. GEMEINDERAT

Zusammensetzung

Art. 26

Der Gemeinderat besteht aus:

- a) der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten;
- b) 4 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.

Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident kann Verwaltungsfunktionen ausüben.

Aufgaben

a) im allgemeinen

Art. 27

Der Gemeinderat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Gemeinde.

Er erfüllt die Aufgaben, die ihm von Gesetzes wegen zugewiesen sind, sowie folgende unübertragbare Aufgaben:

- a) Antragstellung an die Bürgerschaft;
- b) Vollzug der Beschlüsse der Bürgerschaft;
- c) Organisation und Führung der Verwaltung;
- d) Bestellung von Kommissionen;
- e) Aufgaben des Einbürgerungsrates;
- f) Erfüllung weiterer grundlegender Leitungs-, Planungs- und Verwaltungsaufgaben;
- g) Einreichung und Anerkennung von Klagen, Ergreifen von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen;
- h) Vertretung der Gemeinde nach aussen;
- i) Information der Öffentlichkeit über Geschäfte von allgemeinem Interesse;
- j) Erlass eines Finanzplanes;
- k) Sicherstellen eines internen Kontrollsystems;
- l) Erfüllung aller weiteren Gemeindeaufgaben, für die kein anderes Organ zuständig ist.

⁶ sGS 125.1



b) Rechtsetzung

Art. 28

Der Gemeinderat erlässt Reglemente und schliesst Vereinbarungen ab.

Das fakultative Referendum bleibt vorbehalten.

Gebührentarife und Vollzugsvorschriften des Gemeinderates sind vom Referendum ausgenommen.

c) Vernehmlassung zur Projektierung von Strassenbauten des Kantons

Art. 29

Der Gemeinderat beschliesst über Vernehmlassungen zur Projektierung von Strassenbauten des Kantons⁷ mit einem Gemeindeanteil bis 500'000 Franken abschliessend.

Er unterstellt seinen Vernehmlassungsbeschluss dem fakultativen Referendum, wenn der Gemeindeanteil 500'000 Franken übersteigt.

d) Finanzbefugnisse

Art. 30

Die Finanzbefugnisse des Gemeinderates sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben und Grundstücksgeschäfte richten sich nach dem Anhang.

IV. GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

Zusammensetzung

Art. 31

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus 5 Mitgliedern.

Aufgaben

Art. 32

Die Geschäftsprüfungskommission erfüllt die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben und prüft namentlich die:

- Amts- und Haushaltsführung des Gemeinderates und der Verwaltung im abgelaufenen Jahr;
- Anträge des Gemeinderates über Voranschlag und Steuerfuss für das nächste Jahr.

Sicherstellung der Fachkunde

Art. 33

Die Geschäftsprüfungskommission stellt die angemessene fachkundige Kontrolle des Finanzhaushalts sicher. Kann sie dies nicht selbst sicherstellen, so überträgt sie die Rechnungskontrolle einer aussenstehenden fachkundigen Revisionsstelle.

⁷ Art. 35 Abs. 2 des Strassengesetzes, sGS 732.1



V. GEMEINDEUNTERNEHMEN

Bestand	Art. 34 Die Politische Gemeinde Niederbüren führt die Elektra Niederbüren als unselbstständiges öffentlich-rechtliches Unternehmen.
Leitung	Art. 35 Der Gemeinderat leitet das Unternehmen.
Finanzbefugnisse	Art. 36 Die Finanzbefugnisse für das Unternehmen sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben richten sich nach dem Anhang.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 37 Die Gemeindeordnung vom 2. April 1984 wird aufgehoben.
Vollzugsbeginn	Art. 38 Die Gemeindeordnung wird mit Annahme durch die Bürgerschaft und Genehmigung durch das Departement des Innern rechtsgültig. Sie wird ab 1. Januar 2012 angewendet.

Vom Gemeinderat erlassen am 8. März 2011

IM NAMEN DES GEMEINDERATES NIEDERBÜREN

Der Gemeindepräsident


Niklaus Hollenstein

Der Ratsschreiber

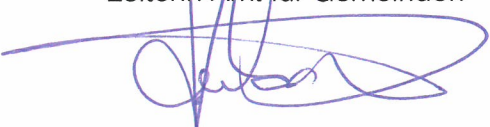

Reto Angst



Von der Bürgerschaft der politischen Gemeinde Niederbüren an der Bürgerversammlung beschlossen am: 15. April 2011.

Vom Departement des Innern des Kantons St. Gallen genehmigt am: 13. Juli 2011

Für das
DEPARTEMENT DES INNEREN
Leiterin Amt für Gemeinden



Inge Hubacher
eidg. dipl. Wirtschaftsprüferin



Anhang: Finanzbefugnisse (Beträge in Schweizer Franken)

Gegenstand	Gemeinderat abschliessend	Voranschlag	Gemeinderat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums	Bürgerversammlung ⁸
1. Neue Ausgaben				
1.1 einmalige neue Ausgaben	_____	bis 500'000 je Fall	_____	über 500'000 je Fall
1.2 während wenigstens zehn Jahren jährlich wiederkehrende neue Ausgaben	_____	bis 30'000 je Fall	_____	über 30'000 je Fall
2. Unvorhersehbare neue Ausgaben				
Ausgaben oder Mehrausgaben ⁹	bis 50'000 je Fall, höchstens 100'000 je Jahr	_____	bis 500'000 je Fall, soweit nicht der Gemeinderat, abschliessend zuständig ist	über 500'000 je Fall
3. Dringliche oder gebundene Ausgaben	abschliessend	_____	_____	_____
4. Grundstücke des Finanzvermögens				
4.1 Erwerb: Kaufpreis oder Anlagekosten, die im Finanzvermögen bewertet werden	bis 100'000 je Fall, höchstens 500'000 je Jahr	_____	bis 500'000 je Fall, soweit nicht der Gemeinderat, abschliessend zuständig ist	über 500'000 je Fall
4.2 Veräusserung und Begründung von Baurechten: Verkehrswert oder Anlagekosten	bis 100'000 je Fall, höchstens 500'000 je Jahr	_____	bis 500'000 je Fall, soweit nicht der Gemeinderat, abschliessend zuständig ist	über 500'000 je Fall

⁸ Antragstellung in Form eines Gutachtens⁹ Für Mehrausgaben ist ein Nachtragskredit zu gewähren. Ausgenommen sind Mehrausgaben als Folge der Teuerung und für Gegenstände, in denen kein grösserer Ermessensbereich gegeben ist.